

# Amtsblatt

Nummer 13  
74. Jahrgang  
Montag, 26. März 2018

## Bekanntmachung

### Hochwasserschutz Regensburg, Abschnitt E, Stadtteil Sallern Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Regensburg, plant die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Stadt Regensburg, Abschnitt E, Sallern. Dabei sind verschiedene bauliche Maßnahmen für einen Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis vorgesehen.

Die Planungen beinhalten insbesondere die Errichtung eines Deiches, abschnittsweise von Hochwasserschutzmauern und mobilen Hochwasserschutzelementen, die Errichtung einer Binnenentwässerung sowie Anpassungen des Regenvorlandes.

Das geplante Vorhaben umfasst das linke Regenufer, beginnend mit dem Anschluss an den bestehenden Hochwasserschutz im Stadtteil Reinhausen im Süden und endend nördlich der geplanten Sallerner Regenbrücke, im Bereich der Sattelbogener Straße bzw. Lichtenwaldstraße (ca. Flusskilometer 1+170 bis 2+040).

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese Maßnahme wurde ein entsprechender Antrag auf ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gestellt. Im Vorfeld war jedoch durch das Umweltamt der Stadt Regensburg für diese Maßnahme die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchzuführen. In diesem Verfahren ist zu prüfen, ob sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und

insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 13.03.2018

Stadt Regensburg  
Umweltamt  
Im Auftrag

**Gruber**  
**Ltd. Rechtsdirektor**

Die Stadtwerke Regensburg GmbH  
Einkauf/Vergabestelle  
Greflingerstraße 22  
93055 Regensburg  
E-Mail: [ausschreibungen@rewag.de](mailto:ausschreibungen@rewag.de)

beabsichtigt  
**den Bau eines Quartierparkhauses**  
zu vergeben:

#### Umfang der Maßnahme:

Im Regensburger Industrie- und Gewerbegebiet Haslbach soll zur Steigerung der Attraktivität des Standorts für die Mitarbei-

ter der umliegenden Betriebe ein Quartierparkhaus in Systembauweise mit 750 Stellplätzen sowie weitere 100 PKW-Parkplätze auf der Freifläche errichtet werden.

**Gewähltes Vergabeverfahren:**  
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

**Ort der Ausführung:**  
Industrie- und Gewerbegebiet Haslbach

**Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:**  
23.04.2018 / 16 Uhr

**Angebotsabgabe:**  
30.04.2018 / 14 Uhr

**Projektlaufzeit:**  
Beginn: Mai 2018, späteste Fertigstellung  
Ende Mai 2019

**Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:**  
[ausschreibungen@rewag.de](mailto:ausschreibungen@rewag.de)

## Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die SDI GmbH & Co. KG, 96440 Landau a. d. Isar, beabsichtigt den Neubau einer Wohnbebauung mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 298 der Gemarkung Regensburg, Anwesen Stahlzwingerweg 6. Die SDI GmbH & Co. KG hat diesbezüglich bei der Stadt Regensburg einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides im Sinn des Art. 71 Bayerische Bauordnung (BayBO) gestellt. Im Vorbescheid vom 09. März 2018, Az. 63.1/3038/2017-01, wurden unter Berücksichtigung der eingereichten und geprüften Bauvorlagen folgende Feststellungen getroffen:

### zu 1.:

Die Errichtung einer Wohnbebauung und einer Tiefgarage mit 32 Kfz-Stellplätzen sowie der Umbau (Nutzungsänderung) der Bestandsgebäude ist, wie in den eingereichten Bauvorlagen dargestellt, bauplanungsrechtlich zulässig. Dies betrifft insbesondere Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

### zu 2.:

Das vorstehend beschriebene Bauvorhaben ist im Hinblick auf die Lage im Ensemble „Altstadt Regensburg mit Stadtamhof“ und der Nähe zu Einzelbau- und Denkmälern (u.a. Stahlzwingerweg 10, Kreuzgasse 15) auch in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht genehmigungsfähig.

### zu 3.:

Das Bauvorhaben kann in sanierungsrechtlicher Hinsicht noch nicht abschlie-

ßend bewertet werden. Das Baugrundstück liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Westnerwacht“. Die Voraussetzungen für eine nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erforderliche sanierungsrechtliche Genehmigung können erst im Rahmen des abschließenden Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden.

### zu 4.:

Es wird in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Abweichungen hinsichtlich der dargestellten Abstandsflächen im Rahmen des abschließenden Baugenehmigungsverfahrens zugelassen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 6. März 2018  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Termin für die Steuererklärung 31. Mai 2018

Das Finanzamt Regensburg weist darauf hin, dass die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2017 **bis zum 31. Mai 2018** abzugeben sind.

Dieser Termin gilt insbesondere für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer.

Für Land- und Forstwirte endet die Erklärungsfrist am **30.11.2018**.

Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Ge-

schäftsführer, zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet.

Die Steuererklärungen sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen, die beim Finanzamt erhältlich sind.

Zur Erstellung einer elektronischen Steuererklärung (ELSTER) steht das Elsterformular 2017/2018 kostenlos im Internet unter **www.elsterformular.de** zum Herunterladen und auf CD-ROM im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg zur Verfügung.

Arbeitnehmer können ihre Steuererklärungen persönlich im Servicezentrum

beim Finanzamt zu folgenden Besuchszeiten abgeben:

Montag, Dienstag	7.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr

Welche Personen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, ergibt sich aus dem Plakat

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2017,

das an den Amtstafeln der Stadt Regensburg und bei allen Gemeinden aushängt.

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 13. März 2018, Az. 02073/2017 – 05, Frau Carla Schönfeld die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 403/8 der Gemarkung Reinhausen, Anwesen Donaustauffer Str. 95 a.

Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung eines bisherigen Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus für eine Wohngruppe mit maximal zehn Jugendlichen. Die Wohngruppe ist als Anlage für soziale Zwecke einzustufen und wird von der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. betreut.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. März 2018 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.053) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1638, wird empfohlen.

Regensburg, 13. März 2018  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 13. März 2018, Az. 02075/2017 – 05, Frau Carla Schönfeld die beantragte baurechtliche Genehmigung für eine Nutzungsänderung auf dem Grundstück Fl. Nr. 403 der Gemarkung Reinhausen, Anwesen Donaustauer Str. 95 b.

Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung eines bisherigen Einfamilienwohnhauses in ein Wohnhaus für eine Wohngruppe mit maximal sechs Jugendlichen. Die Wohngruppe ist als Anlage für soziale Zwecke einzustufen und wird von der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V. betreut.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. März 2018 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.053) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1638, wird empfohlen.

Regensburg, 13. März 2018  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Flemmig  
Baudirektorin

## Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

### 1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 18 A 046 – Nieder- und Mittelspannungsanlagen DIN 18382
- 18 A 050 – Feste Möblierung Alt- und Neubau DIN 18 355
- 18 A 055 – Straßen- und Kanalbauarbeiten DIN 18299 ff

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) und [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### 2. Offenes Verfahren nach VgV

18 E 005 – Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. i.V.m. Anlage 14 HOAI  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 19.03.2018

18 E 034 – Architektenleistung gem. §§ 33 ff. i.V.m. Anlage 10 HOAI  
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 16.03.2018

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)  
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>

### 3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 18 A 047 – Lieferung eines Kioskgebäudes
- 18 A 049 – Lieferung von Apple Geräten für Schulen
- 18 A 051 – Lieferung von drei Aufsitzmähern
- 18 A 052 – Lieferung eines rein elektrisch betriebenen Transporters mit Kastenaufbau

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben) und/oder [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

**Auftraggeber:**  
Stadt Regensburg  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

---

**Impressum**

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.